

# INFORMATIONEN ZUR EINFÜHRUNG DER GETRENNTEN ABWASSERGEBÜHR



# INHALTSVERZEICHNIS

Wo finde ich was?

## GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN

Was ist die getrennte Abwassergebühr?

Seite 1

## FOLGEN DER NEUEN GEBÜHRENAUFTEILUNG

Vor- und Nachteile

Seite 2

## BERECHNUNG DER KÜNFTIGEN GEBÜHR

Wie wird die Gebühr berechnet?

Seite 3

## IHRE MITARBEIT

Was muss ich tun?

Seite 5

## PRAKTISCHE BEISPIELE

Informationen zur Berechnung

Seite 6

Verbrauchermarkt

Seite 7

Drei-Personen-Haushalt und Gegenüberstellung

Seite 8

## WEITERE INFORMATIONEN

Ihre Ansprechpartner bei Fragen und Anregungen

Seite 9

# GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN

## Was ist die getrennte Abwassergebühr?

Die Stadt Hallstadt beseitigt das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) über ihre öffentliche „Entwässerungseinrichtung“.

Die für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke entstehenden Kosten werden bisher auf alle Gebührenschuldner nach ihrem Trinkwasserverbrauch über die Abwassergebühr umgelegt. Da in der bisherigen Abwassergebühr die Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung schon enthalten sind, beteiligt sich bisher jeder Gebührenschuldner umso mehr an den Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung, je mehr Wasser er verbraucht.

Die Anwendung des reinen „Frischwassermaßstabes“ ist bedingt durch die Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 31.03.2003 und 17.02.2005 überwiegend nicht mehr rechtmäßig.

Für viele Märkte, Gemeinden und Städte in Bayern bedeutet dies, dass sie die Gebühren verursachergerecht umlegen müssen. Die bisherige Abwassergebühr muss daher in eine Schmutzwassergebühr und eine Niederschlagswassergebühr aufgeteilt („getrennt“) werden.

Die Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung werden künftig (wie die bisherige Einheitsgebühr) nach den Kubikmetern (m<sup>3</sup>) Frischwasserbezug umgelegt. Dies ist seit langem als sachgerechter Maßstab von der Rechtsprechung anerkannt. Die Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung werden dann nach den Quadratmetern (m<sup>2</sup>) einleitender versiegelter Fläche berechnet.



# FOLGEN DER NEUEN GEBÜHRENAUFTEILUNG

## Vor- und Nachteile

Um die Gebührentrennung durchzuführen, müssen alle gebührenpflichtigen Flächen ermittelt werden. Dies führt natürlich zunächst zu Kosten, die durch die Niederschlagswassergebühr finanziert werden müssen. Diese Einführungskosten sind jedoch im Vergleich zu den Investitions- und laufenden Betriebskosten der Niederschlagswasserbeseitigung gering, sodass sie sich nur schwach auf den Gebührensatz auswirken. Vorteil der getrennten Abwassergebühr ist, dass die Gebührenbelastung verursachergerecht verteilt wird. Das bedeutet, dass diejenigen entlastet werden, die zwar verhältnismäßig viel Trinkwasser verbrauchen (z. B. Familien mit Kindern), jedoch verhältnismäßig wenig versiegelte Flächen haben, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt (z.B. Wohnung in einem Mehrfamilienhaus).

Auf lange Sicht soll sich die neue Verteilung der Abwassergebühr mindernd auf die umzulegenden Gesamtkosten auswirken. Dadurch, dass die Niederschlagswassergebühr künftig nach den m<sup>2</sup> einleitender Fläche berechnet wird, gibt es (insbesondere bei neu anzulegenden Flächen) finanzielle Anreize, Flächen nur so stark zu versiegeln wie nötig. Dasselbe gilt bei der Umgestaltung von bestehenden Flächen.

Eine ortsnahe Versickerung des Niederschlagswassers leistet nicht zuletzt auch einen aktiven Beitrag für den Hochwasserschutz und ist ein Gewinn für den Erhalt des natürlichen Wasserkreislaufs und die Qualität unseres Grundwassers.



# BERECHNUNG DER KÜNFTIGEN GEBÜHR

## Wie wird die Gebühr berechnet?

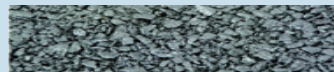
Die Schmutzwassergebühr wird (wie bisher die Einheitsabwassergebühr) nach den m<sup>3</sup> bezogenen Frischwassers berechnet.

Die Niederschlagswassergebühr fällt für Flächen an, die Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung (direkt oder indirekt) zuführen. Das heißt, dass Sie für versiegelte Flächen (z.B. Gartenwege oder Terrassen), deren Niederschlagswasser komplett auf Ihrem Grundstück versickert, keine Niederschlagswassergebühr zahlen müssen. Wenn Sie bebaute oder befestigte Flächen besitzen, die Niederschlagswasser der Entwässerungseinrichtung zuführen, werden diese gebührenpflichtig.

Da beispielsweise auf einer Pflasterfläche (Untergrund Splitt oder Sand) Niederschlagswasser teilweise versickern kann, ist diese Fläche anders zu veranschlagen als eine asphaltierte Fläche. Daher sieht die Gebührensatzung verschiedene Anrechnungsfaktoren für die unterschiedlich wasserdurchlässigen Befestigungsarten vor.

Aufgrund fehlender Wasserdurchlässigkeit werden folgende Flächen voll angerechnet und haben daher den **Faktor 1.0**:

Wasserundurchlässige Befestigungen: Dachflächen ohne Begrünung, Asphalt, Beton, Teer, Pflaster, Platten, Fliesen und sonstige wasserundurchlässig Befestigungen mit Fugenverguss.



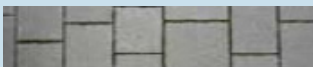
### **Faktor 0.8:**

Wasser(teil)durchlässige Befestigungen: Pflaster, Platten und Fliesen sowie sonstige wasser(teil)durchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss auf Sand und fester befahrbarer Kiesbelag.



### **Faktor 0.6:**

Wasser(teil)durchlässige Befestigungen: Kiesschüttdächer, Verbundsteine mit Fuge, Sickersteine und lockere Kies- oder Schotterflächen inkl. Schotterrasen.



### **Faktor 0.4:**

Sonstige Befestigungen: Rasengittersteine Gründachflächen.



# BERECHNUNG DER KÜNFTIGEN GEBÜHR

## Wie wird die Gebühr berechnet?



Wenn Sie eine andere Versiegelungsart haben, die vorstehend nicht aufgelistet ist, gilt derjenige Faktor, der der Wasserdurchlässigkeit einer der genannten Beläge am nächsten kommt. Dies können Sie z.B. über die Produktinformationen des Herstellers herausfinden und auch nachweisen.

Abgesehen von der grundlegenden Entscheidung, ob Flächen in die Entwässerungseinrichtung einleiten und von der Wahl des Bodenbelags, können die Eigentümer auch über den Bau von Niederschlagswassernutzungsanlagen (Zisternen) und Versickerungsanlagen die öffentliche Entwässerungseinrichtung entlasten und damit Gebühren sparen. Wenn die Zisternen oder Versickerungsanlagen ein Mindestvolumen von 3 m<sup>3</sup> aufweisen und ganzjährig fest angeschlossen (d.h. festinstalliert und ortsunveränderlich) sind, tragen sie erheblich zur Entlastung für die Entwässerungseinrichtung bei, da sie einen großen Teil des Niederschlagswassers auffangen und nutzen, oder aber vor Ort versickern lassen. Für Regentonnen trifft dies nicht zu. Bei der Niederschlagswassergebühr werden Zisternen und Versickerungsanlagen durch Flächenreduzierungen berücksichtigt. Je m<sup>3</sup> Fassungsvermögen werden 25 m<sup>2</sup> einleitende Fläche berücksichtigt. Bei Zisternen für die **Gartenbewässerung** werden diese Flächen mit einem **Faktor von 0,5** angerechnet. Bei Zisternen mit **Brauchwassernutzung** und Versickerungsanlagen wird der **Faktor 0,2** angewandt.

Diese Regelung betrifft nur Zisternen und Versickerungsanlagen, die über einen Notüberlauf oder Drosseleinrichtung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind. Wenn der Notüberlauf nicht in die Entwässerungseinrichtung führt, und somit nie Niederschlagswasser von der an die Zisterne oder Versickerungsanlage angeschlossenen Fläche der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, ist diese Fläche selbstverständlich nicht gebührenpflichtig!

# IHRE MITARBEIT



## Was muss ich tun?

Um die gebührenpflichtige Fläche für jedes Flurstück zu ermitteln, wird ein Gebührenschuldner für jedes Flurstücks angeschrieben. Dieser erhält Selbstauskunftsunterlagen, die vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen sind. Die Grundlage für die Flächenangaben im Erhebungsbogen sind die bebauten Flächen laut den amtlichen Vermessungsdaten.

Ihre Aufgabe ist zunächst, diese Flächenangaben zu kontrollieren und ggf. zu ergänzen. Danach benötigen wir von Ihnen die Auskunft,

1. ob die einzelnen Flächen jeweils ihr Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung zuführen und
2. falls ja, um welche Flächen (Boden- und Dachbelagsart) es sich handelt; Angabe der befestigten Bodenflächen bzw.
3. ob diese Flächen an eine Niederschlagswassernutzungsanlage oder Versickerungsanlage angeschlossen sind (siehe S.4).

Wir möchten hier schon darauf hinweisen, dass die Flächen derjenigen, die ihren Erhebungsbogen nicht abgeben, geschätzt werden (müssen). Aufgrund fehlender Informationen wird dann angenommen, dass alle auf dem Flurstück vorhandenen versiegelten und bebauten Flächen voll versiegelt und einleitend sind.

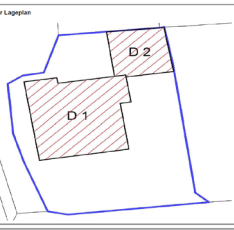
**LAGEPLAN NIEDERSCHLAGSWASSERGEBÜHR**

Auslastigebäude Eigentümer / Gebäudeverwalter:  
 Max. Mutschmann  
 Nummer: 2  
 12345 Mookstadt

Gemarkung: Flurstück: 555  
 Lagebezeichnung: Katastr.Nummer:  
 Mookstraße 1  
 Flurstücknummer: 12345  
 12345/1

Ihre Telefonnummer für evtl. Rückfragen:

**Umsatzstablicher Lageplan**



**Erklärung des Auslastigebäudes**  
 Ich versichere, alle genannten Angaben in diesem Lageplan und dem zugehörigen Berechnungsbogen nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Dr. Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

**BERECHNUNGSBOGEN NIEDERSCHLAGSWASSERGEBÜHR**

Laufende Nummer:

Flächen aus dem **umsatzstablichen Lageplan**

**Flächen, die ihr Regenwasser nicht in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einleiten**

**Flächen, die ihr Regenwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einleiten**

**Dächer und versiegelte bzw. teilversiegelte Befestigungen**

KATEGORIE	K 0	K 1	K 2	K 3	K 4	K 5	K 6	K 7	Regenwasserzisterne, Sickermulde, Rigolenversickerung oder Sickertrichter mit Notüberlauf an die öffentliche Entwässerungseinrichtung mit einem Fassungsvermögen von mind. 3 m³			
									Regenwasserzisterne für die Gartenbewässerung	Regenwasserzisterne für die Brauchwassernutzung oder Versickerungsanlage		
Flächen-Bestimmung			Wasserundurchlässige Befestigungen (Dachböden einer Begrünung Absatz, Beton, Terr., Plaster, Platten und Platten- und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen mit Fugenverguss	Wasserundurchlässige Befestigungen: Plaster, Platten und Platten sowie sonstige wasserundurchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss auf Erd- und feste Leichtbauart, Kiesbelag	Sonstige Befestigungen: Kesselflächen, Verblechungen mit Fuge, Schotter mit 10 cm Körn. oder Schotterflächen mit Schotterstein	Sonstige Befestigungen: Grünflächen und Rasengrünzonen			25 m³ je 1 m²	Restfläche	25 m³ je 1 m²	Restfläche
Summe der Teilflächen												
<b>Faktor</b>		0,0	1,0	0,8	0,6	0,4	0,5	1,0	0,2	1,0		
<b>Gebührenpflichtige Fläche</b>		0,0										

Wenn Regenwasserzisterne (Z) oder Versickerungsanlage (V) mit Notüberlauf an die öffentliche Abwasseranlage vorhanden, bitte Fassungsvermögen in Kubikmeter angeben:  Z  V  m³

# PRAKTISCHE BEISPIELE

## Informationen zur Berechnung

Anhand von zwei fiktiven Beispielfällen erläutern wir die Berechnung der getrennten Abwassergebühr sowie die Auswirkungen auf die Gebührenschild. Wir beginnen mit der eigentlichen Gebührenkalkulation (vereinfacht dargestellt). Hierfür nehmen wir folgende fiktive Zahlenwerte an, die keinen Bezug zu den Werten in Ihrer Stadt Hallstadt haben:

Anfallende gebührenfähige Kosten für die Abwasserbeseitigung:	3.000.000 €
hiervon entfallen auf:	
die Schmutzwasserbeseitigung:	2.400.000 €
die Niederschlagswasserbeseitigung:	600.000 €

Pro Jahr werden von allen Gebührenschildner an Frischwasser verbraucht:	1.000.000 m <sup>3</sup>
Summe aller gebührenpflichtigen Flächen, die Niederschlagswasser einleiten:	1.500.000 m <sup>2</sup>

Die bisherige Abwassergebühr wurde berechnet, indem die insgesamt anfallenden Kosten durch die m<sup>3</sup> an bezogenem Frischwasser geteilt wurden. Daher beträgt die Abwassergebühr in diesem Beispiel 3,00 € / m<sup>3</sup> (3 Mio. € an Gesamtkosten geteilt durch 1 Mio. m<sup>3</sup> bezogenem Frischwasser).

Die künftige getrennte Abwassergebühr berechnet sich, indem die 3 Mio. € Gesamtkosten in einen Schmutzwasser- und einen Niederschlagswasserkostenanteil aufgeteilt werden.

Daher werden nun nur noch die Schmutzwasserkosten durch die m<sup>3</sup> verbrauchtem Frischwasser geteilt.

Die Schmutzwassergebühr beträgt in diesem Beispiel also nur noch 2,40 € / m<sup>3</sup> (2,4 Mio. € Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung geteilt durch 1 Mio. m<sup>3</sup> bezogenem Frischwasser).

Die Niederschlagswasserkosten werden bei der getrennten Abwassergebühr nicht mehr nach den m<sup>3</sup> Frischwasserbezug, sondern nach den m<sup>2</sup> gebührenpflichtiger Fläche umgelegt.

Die Niederschlagswassergebühr beträgt in diesem Beispiel daher 0,40 € / m<sup>2</sup> (0,6 Mio € Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung: 1,5 Mio m<sup>2</sup> gebührenpflichtige Fläche).



# PRAKTISCHE BEISPIELE

## Verbrauchermarkt

Nun zu unseren Beispielen, einem Verbrauchermarkt und einer 3-köpfigen Familie in einem Zweifamilienhaus.

Sowohl der Verbrauchermarkt als auch der Drei-Personen-Haushalt hat einen jährlichen Wasserverbrauch von 120 m<sup>3</sup>. Das heißt, bisher zahlen beide (bei einem angenommenen Abwassergebührensatz von 3,00 € / m<sup>3</sup>) 360 € pro Jahr Abwassergebühr.

Die Abwassergebühr wird künftig in Form einer Schmutz- und Niederschlagswassergebühr erhoben. Bei der Schmutzwassergebühr liegen die beiden Beispielsfälle wiederum aufgrund desselben Wasserverbrauchs gleich. Hier beträgt sowohl für die Familie als auch für den Verbrauchermarkt die Schmutzwassergebührenbelastung 288 € (2,40 € / m<sup>3</sup> x 120 m<sup>3</sup>) im Jahr.

Bei der Niederschlagswassergebühr ergeben sich folgende Unterschiede:

### 1. Verbrauchermarkt

Fächenbezeichnung	Größe in m <sup>2</sup>	davon m <sup>2</sup> einleitend	Flächenart/Faktor	gebührenpflichtige Fläche in m <sup>2</sup>
Dach	300	300	Dach ohne Begrünung Faktor: 1,0	300 * 1,0 = 300
Bodenfläche	1.500	1.500	Pflaster ohne Fugenverguss, auf Splitt verlegt (Parkplätze) Faktor: 0,8	1.500 * 0,8 = 1.200
<b>Summe</b>				<b>1.500</b>

**Die Niederschlagswassergebühr beträgt für den Verbrauchermarkt 600 € (0,40 € m<sup>2</sup> x 1.500 m<sup>2</sup>) im Jahr.**

# PRAKTISCHE BEISPIELE

## Drei-Personen-Haushalt und Gegenüberstellung

### 2. Drei-Personen-Haushalt (Familie) im Zweifamilienhaus

Flächenbezeichnung	Größe in m <sup>2</sup>	davon m <sup>2</sup> einleitend	Flächenart/Faktor	gebührenpflichtige Fläche in m <sup>2</sup>
Dach (140 m <sup>2</sup> anteilig zu 50 %, da Zweifamilienhaus)	70	70	Dach ohne Begrünung Faktor: 1,0	$70 * 1,0 = 70$
Bodenfläche (anteilig)	15	15	Pflaster ohne Fugenverguss, auf Splitt verlegt (Einfahrt) Faktor: 0,8	$15 * 0,8 = 12$
Bodenfläche	20	0	Terrasse; Flächenart irrelevant, da nicht einleitend Faktor: 0,0	$0 * 0,0 = 0,0$
<b>Summe (abgerundet)</b>				<b>82</b>

Die Niederschlagswassergebühr beträgt für die Familie **33 € (0,40 € m<sup>2</sup> x 82 m<sup>2</sup>)** im Jahr.

Aus der folgenden Tabelle ist ersichtlich, in welchem Umfang sich Änderungen für unsere Beispielfälle ergeben:

	Verbrauchermarkt	3-Personen-Haushalt	Anmerkung
Einheitsabwassergebühr <b>bisher</b> 3,00 € / m <sup>2</sup>	360 €	360 €	gleich, da selber Wasserverbrauch
Schmutzwassergebühr <b>neu</b> 2,40 € / m <sup>2</sup>	288 €	288 €	gleich, da selber Wasserverbrauch
Niederschlagswassergebühr <b>neu</b> 0,40 € / m <sup>2</sup>	600 €	33 €	unterschiedlich, aufgrund abweichender einleitender Fläche
<b>Differenzbetrag pro Jahr</b>	<b>+ 528 €</b>	<b>- 39 €</b>	

# WEITERE INFORMATIONEN

Ihre Ansprechpartner bei Fragen und Anregungen

Weitergehende Informationen und Hilfe beim Ausfüllen der Unterlagen erhalten Sie bei der

## **Stadt Hallstadt**

Mainstraße 2

96103 Hallstadt

## **Ansprechpartner: Herr Kraus**

Tel.: 0951/750-41

Fax.: 0951/750-39

E-Mail: [markus.kraus@hallstadt.de](mailto:markus.kraus@hallstadt.de)

Internet: [www.hallstadt.de](http://www.hallstadt.de)

Desweiteren wird im Bauhof der Stadt Hallstadt, Bamberger Straße 84 in der Zeit

von **Montag, 30.05.2011** bis **Freitag, 10.06.2011**

ein Bürgerinformationsbüro eingerichtet, in dem Sie persönlich beraten werden. Die Öffnungszeiten sind:

**Montag, Dienstag, Donnerstag: 8:00 - 11:30 Uhr und 13:00 - 16:30 Uhr**

**Mittwoch: 8:00 - 11:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr**

**Freitag: 8:00 - 11:30 Uhr**

